

I. Ausgangssituation: Zuständigkeit für die hoheitliche Abfallentsorgung als örE im Gebiet Rheinisch-Bergischer/Oberbergischer Kreis

Gesetzliche Grundlage: §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1, 6 LABfG NRW:



I. Ausgangssituation: Zuständigkeit für die hoheitliche Abfallentsorgung im Gebiet Rheinisch-Bergischer/Oberbergischer Kreis

Besonderheit: Kreise und einige kreisangehörige Kommunen haben ihre Zuständigkeit als örE übertragen: (Neue) örE:

BAV

Oberbergischer Kreis
Rheinisch-Bergischer Kreis
+
Burscheid
Hückeswagen
Leichlingen
Radevormwald
Engelskirchen
Kürten
Reichshof

ASTO

Bergneustadt
Gummersbach
Waldbröl
Wiehl
Wipperfürth
Marienheide

Keine Übertragung

Lindlar
Nümbrecht
Wermelskirchen
Morsbach
Odenthal
Bergisch Gladbach
Overath
Rösrath

II. Das Verpackungsgesetz – Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Abzustimmen sind gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG die Sammelstrukturen der Systembetreiber auf die vorhandenen Sammelstrukturen der örE.
- Differenzierte Betrachtung, welcher Belang und damit welcher örE jeweils betroffen ist.
- Grundsatz: AV wird vom „Sammel-örE“ gemeinsam/im Einvernehmen mit dem für die Verwertung/Entsorgung zuständigen örE abgeschlossen (Belange der Kreise z.B. bei PPK betroffen)
- Abstimmungsvereinbarung nur gesamthaft verhandeln und abschließen, umfassende Regelung: „Nichts ist abgestimmt, wenn nicht alles abgestimmt ist“.

II. Das Verpackungsgesetz: Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Paradigmenwechsel: Auseinanderfallen von operativer Zuständigkeit als örE und Zuständigkeit für Abstimmungsvereinbarung ist nach neuem VerpackG nicht mehr möglich.
- So wurden z.B. bisher grundsätzlich die Erfassungsverträge PPK zwischen den Systembetreibern und den operativ tätigen Entsorgern abgeschlossen.
- Neu: Das VerpackG weist die Aufgabe der Abstimmung nach § 22 VerpackG nunmehr **allein dem örE** zu:
 - Nur der örE kann die Abstimmungsvereinbarung abschließen.
§ 22 Abs. 1 VerpackG: „Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen.“
 - Nur der örE kann das durch das Verpackungsgesetz eingeführte neue Rechtsinstitut der Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG erlassen.
 - Nur der örE kann die Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen für PPK nach § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen.
 - Nur der örE kann eine gemeinsame Wertstofffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbaren.

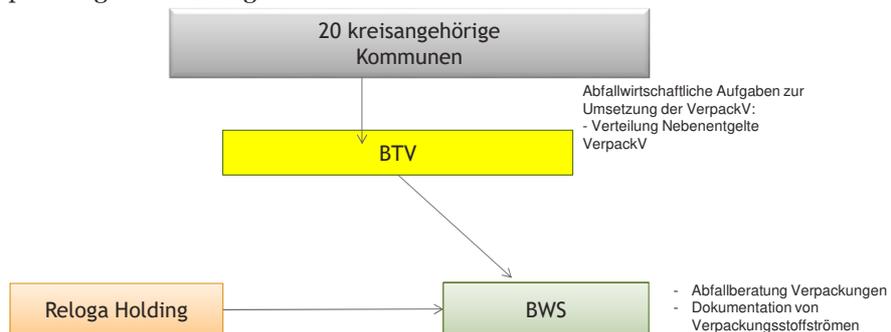
II. Das Verpackungsgesetz: Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Welche öRE können im Gebiet des rheinisch-bergischen und oberbergischen Kreises grundsätzlich eine AV abschließen?



BAV, ASTO, Kommunen, die ihre Zuständigkeit bisher auf keinen Verband übertragen haben.

III. Bisherige Funktion des BTV im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung



IV. Verhandlung einer AV unter Einbeziehung aller Beteiligten (mit BTV)

- Idee:



Trotz der gespaltenen Zuständigkeiten sollen die Abstimmungsvereinbarungen grundsätzlich für die Entsorgungsgebiete Rheinisch-Bergischer Kreis/Oberbergischer Kreis möglichst gesamthaft verhandelt werden.

- Optionen:



- Möglichkeit der Bündelung der Zuständigkeiten durch kommunales Organisationsrecht (§ 5 Abs. 6/§ 5 Abs. 7 LAbfG NRW)
- Erteilung eines Verhandlungsmandats

- Lösung:



Erteilung eines einheitlichen Verhandlungsmandats an die BWS als operativ tätigen kommunalen Unternehmen in Aufgaben der Verpackungsentsorgung

V. Erteilung eines Verhandlungsmandats unter Einbeziehung aller Beteiligten (mit BTV)

Rheinisch-Bergischer Kreis/
Oberbergischer Kreis

Kommunen (7)

Kommunen (6)

delegierende
Aufgabenüber-
tragung:
Entsorgung hoheitlicher
Abfälle

BAV = öRE

delegierende Aufgabenübertragung:
Sammlung und Transport von hoheitlichen
Abfällen

delegierende Aufgabenübertragung:
Sammlung und Transport
von hoheitlichen Abfällen

Asto = öRE

Verhandlungsmandat

Verhandlungsmandat

BWS

Verhandlungsmandat

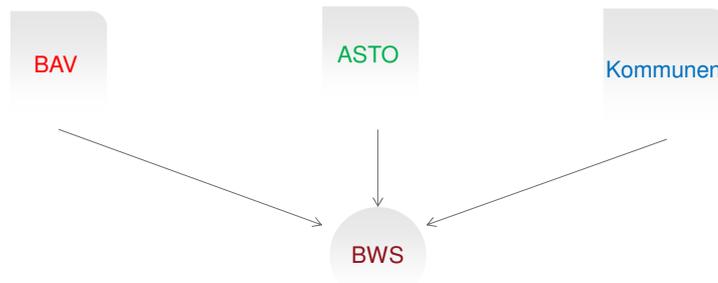
BTV

(Kommunen, die selber noch öRE sind, erteilen ein Verhandlungsmandat dem BTV. Das Verhandlungsmandat muss die weitere Beauftragung der BWS mit einschließen („Unterbeauftragung“/Weitergabe des Verhandlungsmandats))

7 Einzelkommunen

VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

Alternativmodell: Konzentration aller Aufgaben nach § 22 VerpackG bei der BWS ohne BTV



VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

Vorteile:

- Erteilung eines einheitlichen Verhandlungsmandats
- Rückkoppelung unmittelbar an die öRE gewährleistet, keine Zwischenschaltung eines weiteren Dritten (BTV)
- Beibehaltung der komplexen Zuständigkeitsverteilung: ASTO, BAV, Kommunen zugleich mit der Möglichkeit der Verhandlung einer AV.
- In-House-Beauftragung bei einer Beteiligung von ASTO, BAV, Kommunen grundsätzlich möglich (vorbehaltlich einer weiteren Prüfung)
- Vereinfachtes Modell: höhere Rechtssicherheit
- BWS: nur zehn Gesellschafter, vereinfachtere Abstimmung als bisher (BTV: 40 Vertreter) möglich.

VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

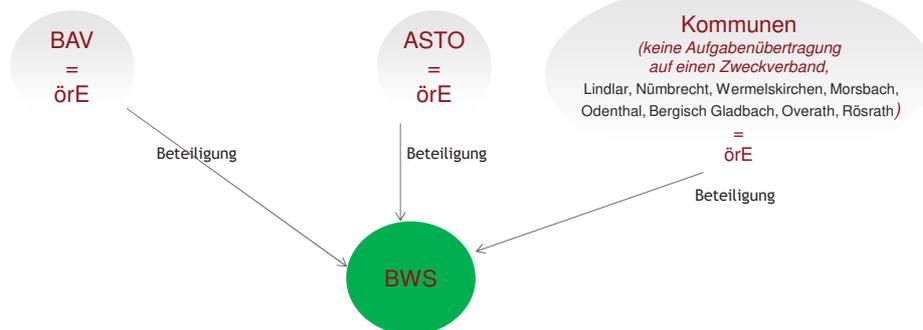
Konsequenz

- Aufgabe des BTV fällt weg. Verhandlungsmandat wird in jedem Fall von der BWS wahrgenommen. Im Übrigen kann ein Verhandlungsmandat an den BTV nicht mehr von allen Verbandsmitgliedern erteilt werden, da diese im Zweifel keine örE mehr sind.
- BTV „aufgabenentleerter“ Zweckverband.
- BWS wird dagegen aufgewertet, Aufgaben der örE nach VerpackG (wie: Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, ggfls. Rahmenvereinbarung, Nebenentgelte etc.) wird bei der BWS gebündelt.



Auflösung des BTV + Umstrukturierung der BWS (erfasst auch eine prozentuale Neuverteilung der Anteile!)

VIII. Umstrukturierung der BWS



Zuständig: Aufgaben der örE gemäß § 22 VerpackG:

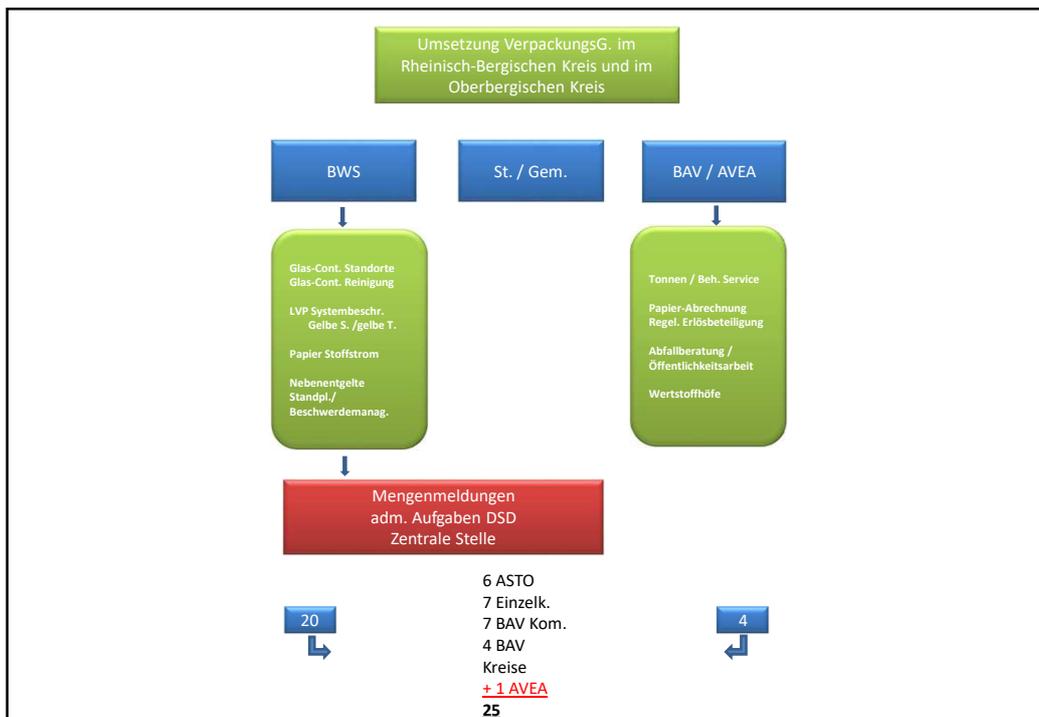
- Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, ggfls Rahmenvereinbarung, Nebenentgelte,....

VIII. Umstrukturierung der BWS

Beachtung insbesondere der vergaberechtlichen Aspekte:

Voraussetzungen der In-House-Fähigkeit der BWS:

- Beherrschungskriterium: Gemeinsame Beherrschung durch BAV, ASTO und Kommunen
- Wesentlichkeitskriterium: Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Auftraggeber!



Gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der BWS GmbH

Gesellschafterstruktur heute:

Stammkapital:		51.150 €
BTV:	74,49 % =	38.100 €
Reloga Holding GmbH & Co KG:	25,51 % =	13.050 €

Vorschlag Gesellschafterstruktur

zukünftig 25 Anteile (51.150 € / 25 Anteile = 2.046 €)

Stammkapital:		51.150 €
ASTO öre für 6 Kommunen		12.276 €
BAV öre für 7 Kommunen		14.322 €
7 Kommunen in eigener öre Aufgabe		14.322 €
BAV 4 Anteile für öre OBK / RBK		8.184 €
avea Holding GmbH & Co KG		2.046 €

Gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der BWS GmbH

Weg zur Neuverteilung der Gesellschaftsanteile

Anteile des BTV werden auf die Kommunen übertragen und nicht verkauft, da sie ja bereits den Kommunen gehören

Anteile der Reloga werden verkauft an

BAV für öre OBK / RBK 4 Anteile
avea Holding GmbH & Co KG 1 Anteil

Restanteil der Reloga Gesellschaftsanteile werden vom BTV mit in die Übertragung an die Kommunen übernommen, um dadurch rechnerisch allen Gesellschaftern gleiche Anteilsgrößen zu übertragen

Gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der BWS GmbH

Die neue Gesellschafterversammlung würde aus

7 Einzelkommunen,

dem BAV,

dem ASTO,

der AVEA

also 10 Vertretern bestehen .

Praxisgerechte Handlungsfähigkeit und Flexibilität sind im erforderlichen Umfang gegeben

Gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der BWS GmbH

Die Geschäftsführung soll weiterhin aus 2 Geschäftsführern bestehen, die grundsätzlich vom BAV und dem ASTO gestellt werden.

Um zumindest bis zum Abschluß der nach Verpackungsgesetz erforderlichen Abstimmungsvereinbarung der einzelnen Kommunen Kontinuität zu gewährleisten, werden Herr Rösner (ASTO) und Herr Steinmetz (avea) diese Positionen zunächst weiter bekleiden.

Für diese Verhandlungen ist eine Mandatierung der BWS aus jeder Kommune erforderlich.

Gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der BWS GmbH

Für die Umstrukturierung i.V.m. der Auflösung des BTV müssen die gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen unter Hinzuziehung von Fachleuten weiter erarbeitet werden.

Wesentlich ist dabei auch die frühzeitige Einbindung der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises.